

# Gemeinde Iselsberg - Stronach



Bezirk Lienz – Tirol

Iselsberg 30

9992 Iselsberg-Stronach

Telefon: +43 (0) 4852 65300

Mobil: +43 (0) 699 16530001

E-Mail: [office@gemeinde-iselsberg.at](mailto:office@gemeinde-iselsberg.at)

WEB: [www.iselsberg-stronach.gv.at](http://www.iselsberg-stronach.gv.at)

DVR: 0654566 | UID: ATU59545745

Bankverbindung: Raiffeisenbank Sillian-Lienzer Talboden

IBAN: AT19 3636 8000 0712 0884 – BIC: RZTIAT22368

Iselsberg, 22.10.2024

AZ: 131-9-1023/24

Bezug: Ladung zur Bauverhandlung

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 11. September 2024 hat Herr Prenn Armin, Iselsberg 137, 9992 Iselsberg-Stronach, um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben:

Errichtung Garage mit Lager aus 2 Container auf der Gp. 279/2, KG Iselsberg

angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. in Verbindung mit §§ 28, 32, 34, 38, 62 Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022), LGBl. Nr. 44/2022 i.d.g.F., die **mündliche Verhandlung** auf

**DIENSTAG, 05.11.2024, Beginn: 14:00 Uhr**

anberaumt. Die Verhandlung findet an Ort und Stelle (= Gp. 279/2, KG Iselsberg) statt.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von

Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet und Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage vor der Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten beim Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

#### **HINWEIS:**

Es darf gebeten werden, beim Gemeindeamt hinsichtlich einer Akteneinsicht, vorab telefonisch bzw. schriftlich einen Termin zu vereinbaren.

Der Bürgermeister

  
Gerhard Wallensteiner

